

Absender (gemeinnützige Einrichtung)

Herrn Präsidenten
des Oberlandesgerichts
Referat II/2
60256 Frankfurt am Main

Zustimmung zur Unterrichtung der listenführenden Stelle über die Gemeinnützigkeit

Achtung: Fügen Sie diese Erklärung bitte in zweifacher Ausfertigung Ihrem Antrag auf Aufnahme in die Liste der gemeinnützigen Einrichtungen bei!

Das Oberlandesgericht führt im Einvernehmen mit der Generalstaatsanwaltschaft eine gemeinsame Liste, in der Einrichtungen genannt werden, die als Empfänger von Geldauflagen in Ermittlungs- und Strafverfahren sowie in Gnadensachen in Betracht kommen können.

Den Gerichten und Staatsanwaltschaften wird die Liste mit dem Vermerk zur Verfügung gestellt, dass diese nicht als Empfehlung der genannten Einrichtungen, sondern lediglich zur Information dienen soll.

Uns ist bekannt, dass gemeinnützige Einrichtungen nach dem Runderlass des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 01.12.2022 (4012/2 - III/8 - 2022/11978 - III/A) in die Liste nur aufgenommen werden, wenn das für sie zuständige Finanzamt die listenführende Stelle von der Gewährung und Versagung von Steuervergünstigungen wegen Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke unterrichten darf. Insoweit entbinden wir das zuständige Finanzamt von der Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 der Abgabenordnung).

Uns ist außerdem bekannt, dass für die geleisteten Geldauflagen der Spendenabzug nach § 10 b des Einkommensteuergesetzes (§ 9 des Körperschaftssteuergesetzes) nicht in Betracht kommt. Für erhaltene Geldauflagen dürfen deshalb keine Spendenbestätigungen, sondern nur Quittungen erteilt werden.

Zuständiges Finanzamt

Steuernummer

Datum

Unterschrift (gesetzliche Vertretung)